

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.9.2014

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Herrn Vorsitzenden
Dr. Edgar Franke, MdB
11011 Berlin

Bearbeitet von:
Dr. Irene Vorholz, DLT
Telefon 030 / 590097-341
Telefax 030 / 590097-440
E-Mail: irene.vorholz@landkreistag.de
Az: IV-431-01/1

Per Mail: michael.thiedemann@bundestag.de

Dr. Uda Bastians, DST
Telefon 030 / 37711-402
Telefax 030 / 37711-409
E-Mail: uda.bastians@staedtetag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0049(10)
gel. VB zur öAnhörnung am 24.09.
14_Pflegestärkungsgesetz
18.09.2014

Öffentliche Anhörung am 24.9.2014 zu

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XII-ÄndG)**
BT-Drs. 18/1789
- b) **Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Menschenrecht auf gute Pflege verwirklichen – Soziale Pflegeversicherung solidarisch weiterentwickeln**
BT-Drs. 18/1953

Sehr geehrter Herr Dr. Franke,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 24.9.2014 sagen wir herzlichen Dank. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird in der Anhörung vertreten werden durch Frau Beigeordnete Dr. Irene Vorholz vom Deutschen Landkreistag.

Vorab nehmen wir gerne wie folgt schriftlich Stellung. Dies erfolgt zum einen aus Sicht der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger, die für die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen verantwortlich sind. Zum andern widmen die Kommunen insgesamt der pflegerischen Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger ein besonderes Augenmerk.

Zu a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz

1. Grundsätzliche Bewertung

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Versorgung pflegebedürftiger Menschen, und zwar insbesondere solcher mit eingeschränkter Alltagskompetenz und allgemeinem Betreuungsbedarf, erleichtert bzw. verbessert werden soll. Dazu gehört vor allem auch, dass der Verbleib im gewohnten Umfeld stärker gefördert wird. Aufgrund der demografischen Entwicklung

und der sich verändernden Strukturen auch familiärer Unterstützungssysteme liegen hier große Herausforderungen für die Zukunft.

Insofern sind die vorgesehenen Leistungsverbesserungen positiv zu würdigen.

Mit Blick auf die an verschiedenen Stellen der Begründung zu findende Darstellung, der Entwurf setze wesentliche Vorschläge des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs um, geben wir zu bedenken, dass der eigentliche Vorschlag des Expertenbeirats, eben die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, nach wie vor nicht umgesetzt ist. Es verstärkt sich daher unsere schon beim Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz geäußerte Sorge, dass die neuerlichen Leistungsverbesserungen die leistungsrechtliche Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erschweren und Mittel binden, die später dann kaum zur Verfügung stehen werden. Wir begrüßen insoweit die wiederholten Zusicherungen des Bundesgesundheitsministers sowie der pflegepolitischen Sprecher der Regierungsfractionen, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Jahr 2016 eingeführt werden solle.

2. Anpassung an die Preisentwicklung

Die Anpassung der Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung an die Preisentwicklung ist grundsätzlich richtig. Die schleichende Abwertung der Leistungen der Pflegeversicherung wurde von den pflegebedürftigen Menschen bzw. im Fall von deren Hilfebedürftigkeit von der Sozialhilfe aufgefangen.

Es erschließt sich uns jedoch nicht, wieso lediglich die Entwicklung der letzten drei Jahre berücksichtigt werden soll. Zugleich befürworten wir eine regelhafte Dynamisierung der Leistungen.

3. Leistungen für stationär betreute behinderte Menschen

Erstmals seit 1996 soll die Leistung der Pflegekasse für Pflegebedürftige in Behinderteneinrichtungen nach § 43a SGB XI angehoben werden, allerdings nur geringfügig von 256 € auf 266 €. Dies gleicht nicht einmal die Preisentwicklung aus.

Vorrangig möchten wir jedoch unsere grundlegenden Bedenken gegenüber der Beibehaltung der Regelung der §§ 13 Abs. 3, 43a SGB XI wiederholen. Menschen mit Behinderungen werden bei vollstationärer Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung trotz vollständiger und gleichberechtigter Einbeziehung in die Beitragspflicht die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach wie vor weitgehend vorenthalten. Dies steht in eklatantem Widerspruch nicht nur zum Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, sondern auch zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die seit mittlerweile fünf Jahren von Deutschland ratifiziert und in Bundesrecht überführt worden ist.

Die rechtliche Ungleichbehandlung nach dem Wohnort bzw. der leistungsrechtlichen Klassifizierung der Einrichtung ist unzulässig und muss dringend aufgehoben werden. Dies bedeutet zugleich, die steuerfinanzierte Sozialhilfe wieder auf ihre Auffangfunktion als nachrangiges Sicherungssystem zu beschränken. Eine Durchbrechung des Nachranggrundsatzes zugunsten einer beitragsfinanzierten Versicherung ist nicht zu rechtfertigen.

4. Ambulant betreute Wohngruppen

Wir erlauben uns, an dieser Stelle den Vorschlag der Bundesrates zur Neufassung des § 38a SGB XI (BT-Drs. 18/2379) zu unterstützen. Die derzeitige Definition der ambulant betreuten Wohngruppen stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene umfängliche Neuformulierung würde den Belangen der Praxis stärker Rechnung tragen.

5. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Vorbehaltlich der ausstehenden Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist es ein wichtiger Schritt, dass der Anspruch aus § 45b SGB XI-E für Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nicht nur zusätzliche Betreuungsleistungen, sondern nunmehr auch zusätzliche Entlastungsleistungen umfassen soll. Zugleich ist es richtig, dass auch (andere) Pflegebedürftige die Leistungen in Anspruch nehmen können sollen.

Allerdings wird sich die Schnittstelle zu den Leistungen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wie Hilfe zur Pflege) damit weiter vergrößern. Für die Praxis müssen diese Schnittstellen spätestens mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs gelöst werden.

Bereits heute geraten bürgerschaftlich getragene niedrigschwellige Betreuungsangebote in Konkurrenz zu professionellen Betreuungsangeboten. Die Qualität der bürgerschaftlich getragenen Angebote ist häufig hoch. Diese Angebote sollten nicht erschwert, sondern vielmehr weiter gefördert werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Verknüpfung hausnaher Dienstleistungen mit Betreuungsleistungen, die unseres Erachtens im Widerspruch zum Fördergedanken des § 45c SGB XI steht.

Bei der vorgesehenen Anrechnung von Entlastungsleistungen auf nicht ausgeschöpfte Pflegeleistungen muss der Aufwand sowohl für die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen als auch für die Verwaltung so weit wie möglich reduziert werden. Das Leistungsrecht wird nicht gerade einfacher.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal anregen, das bislang nach §§ 8 Abs. 3, 45c SGB XI geförderte Modellprojekt der Häuslichen Tagespflege für Demenzkranke („SOWIE DAheim“ im Main-Kinzig-Kreis) auf eine regelhafte Rechtsgrundlage zu stellen, die diese zukunftsweisende Betreuungsform nicht gegenüber anderen Leistungen benachteiligt.

6. Lücken in der Versicherungspflicht

Auch heute, fast 20 Jahre nach Einführung der Pflegeversicherung, gibt es immer noch Menschen, die nicht krankenversichert und, daran gekoppelt, auch nicht pflegeversichert sind.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich seit langem für eine Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger, auch der Empfänger von Fürsorgeleistungen, in die Krankenversicherungspflicht ein. Wir bitten, auch diese Lücke bei der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung zu schließen.

Zu b)

Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Menschenrecht auf gute Pflege verwirklichen – Soziale Pflegeversicherung solidarisch weiterentwickeln

Wir teilen uneingeschränkt die Problemdarstellung, dass die Versorgungslücke zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und dem tatsächlichen Pflegebedarf sich immer weiter vergrößert (hat). Die im Antrag geforderte Abschaffung des Teilkostenprinzips in der Pflegeversicherung wäre mit Blick auf die davon profitierenden Pflegebedürftigen sowie die nachrangig eintretende Sozialhilfe zu begrüßen. Der Antrag sieht dann aber „nur“ eine Erhöhung um 25 % vor.

Richtig ist auch der weitere Ausbau alternativer Wohn- und Versorgungsformen für Pflegebedürftige. Der – in der Sache zweifellos richtige – Hinweis, dass den Kommunen hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen, wirft allerdings die Frage auf, wem der Sicherstellungsauftrag obliegt. Hier zeigt sich die bekannte Schwäche in den Anfangsparagraphen des SGB XI. § 8 SGB XI nennt die pflegerische Versorgung der Bevölkerung eine

„gesamtgesellschaftliche“ Aufgabe. Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen haben eng zusammen zu wirken, um eine leistungsfähige, ortsnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung zu gewährleisten. Angesichts der Vielzahl der Beteiligten und insbesondere der Heterogenität besteht der Eindruck, der Gesetzgeber habe die organisierte Unverantwortlichkeit im Blick gehabt. Ein konkreter Handlungsauftrag mit einer bestimmten Verantwortung für bestimmte Adressaten lässt sich daraus schwerlich ableiten.

Die Forderung des Antrags nach einer deutlichen Erhöhung des Mindestlohns in der Pflege teilen wir dagegen nicht. Die kommunalen Spitzenverbände tragen vielmehr die von der Zweiten Kommission zur Erarbeitung von Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche (Pflegekommission) am 4.9.2014 vereinbarten Steigerungen des Mindestlohns mit.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete des
Deutschen Städtetages



Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete des
Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes